



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle staatlichen Schulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

München, 28.02.2020
Telefon: 089 2186 0

Hinweise zum Vollzug des Gesetzes zum Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)

Anlagen: Informationen und Empfehlungen	(Anlage 1)
Ablaufschema Schüler	(Anlage 2)
Ablaufschema Lehrer u.a.	(Anlage 3)
Übersicht über betroffenen Personenkreis	(Anlage 4)
Dokumentationshilfe Impfpassüberprüfung	(Anlage 5)
Anleitung Impfpassüberprüfung	(Anlage 6)
Informationsschreiben an Erziehungsberechtigte	(Anlage 7)
Datenschutzhinweise für an der Schule Tätige	(Anlage 8)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Masernschutzgesetz tritt zum 1. März 2020 in Kraft,

https://www.km.bayern.de/download/22731_MasernschutzG.pdf.

Masern gehören zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten. Eine Infektionsübertragung ist ohne direkten Kontakt möglich. Die Erkrankung kann mit schwerwiegenden Komplikationen und Folgeerkrankungen einhergehen. Den besten Schutz vor Masern bieten Impfungen. Sie sorgen für eine lebenslange Immunität. Trotz aller Aufklärungskampagnen sind die Impflücken bei Masern in Deutschland weiterhin so groß, dass ein Eintrag des Erregers in eine ungeschützte Bevölkerungsgruppe leicht zu einem Ausbruch führt.

Nicht geimpft zu sein bedeutet somit nicht nur eine Gefahr für das eigene körperliche Wohlergehen, sondern stellt auch ein Risiko für andere Personen dar, die z.B. auf Grund ihres Alters oder besonderer gesundheitlicher Einschränkungen nicht geimpft werden können. Daher nimmt das Masernschutzgesetz auch Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen und Kindertagesstätten, in denen sich eine Vielzahl von Personen aufhält, in den Blick:

Die bundesgesetzliche Regelung sieht vor, dass die Schulleiterin/der Schulleiter, den Immunstatus aller an einer Schule beschulten Schülerinnen und Schüler sowie Beschäftigten bzw. eine Tätigkeit ausübenden Personen in Bezug auf Masern überprüfen und dies dokumentieren. Unterstützung findet die Schulleiterin/der Schulleiter dabei bei dem jeweils örtlich zuständigen Gesundheitsamt (Meldung der Personen, die keinen der vorgesehenen Nachweise vorgelegt haben; Vollzug etwaiger vom Gesundheitsamt ausgesprochener Betretungsverbote) und den personalverwaltenden Stellen (Prüfung ggf. erforderlicher dienst- und arbeitsrechtlicher Maßnahmen).

Um die Schulleiterinnen und Schulleiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulaufsichtsbehörden bei der Umsetzung dieser Aufgabe zu unterstützen, hat das Staatsministerium in enger Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Hinweise und Materialien entwickelt. Diese sollen dazu beitragen, den Vollzug so verwaltungsökonomisch und rechtssicher wie möglich zu gestalten.

Hervorzuheben ist, dass der Geltungsbereich des Masernschutzgesetzes weder alle Schulen noch alle an einer Schule tätigen Personen erfasst.

➤ **Folgende Schularten sind vom Geltungsbereich des Masernschutzgesetzes ausgenommen:**

- Schulen des Zweiten Bildungswegs: Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg;
- Berufsfachschule, Fachschulen, Berufsoberschulen, Fachakademien

Sofern unterschiedlich zu behandelnde Schularten räumlich zusammengefasst sind, ist der Geltungsbereich des Masernschutzgesetzes jedoch auf alle in diesen Räumlichkeiten situierten Schulen eröffnet.

➤ **Personen, die im Jahr 1970 oder früher geboren sind, sind vom Geltungsbereich des Masernschutzgesetzes ebenfalls ausgenommen.**

Die Nachweispflicht gilt nur für Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind.

Die beigefügten Anlagen sollen eine Hilfestellung für den Umgang mit den gesetzlichen Vorgaben geben:

- Gesetzliche Begriffe werden erläutert, Einzelaspekte in Form von Fragen- und Antworten behandelt (Anlage 1),
- das Verfahren anhand von Schemata zusammengefasst (Anlagen 2, 3),
- eine detaillierte Übersicht über den betroffenen Personenkreis (Anlage 4),
- Dokumentations- und Übermittlungsbogen (Anlage 5),
- ein Leitfaden zur Prüfung Impfpasses (Anlage 6),
- ein Informationsschreiben an Erziehungsberechtigte (Anlage 7) sowie
- Datenschutzhinweise zur Aushändigung bzw. zum Aushang für an der Schule Tätige (Anlage 8) beigefügt.

Zusätzliche Informationen finden Sie unter www.masernschutz.de.

Wir bedanken uns bereits im Voraus für Ihren Einsatz bei der Umsetzung dieses Gesetzes. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Gesundheit der Bevölkerung.

Die Schulaufsichtsbehörden sowie die kommunalen und privaten Schulen erhalten einen Abdruck.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Graf

Ministerialdirigent